

## **SATZUNG des Kleingärtnervereins „Kaulbachhang e. V.“**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Kaulbachhang e. V.“ und hat seinen Sitz in 09126 Chemnitz, Kaulbachstraße 1. Er ist im Vereinsregister des Stadtbezirksgerichtes M/N unter der Nummer VR 164 eingetragen und Mitglied des „Stadtverbandes der Kleingärtner Chemnitz e. V.“, nachfolgend Verband genannt.

### **§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von am Kleingartenwesen interessierten Bürgern.  
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.  
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung der Kleingartenanlage zu verwenden.
4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch
  - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss eines entsprechenden Pachtvertrages oder
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
4. Ein Mitglied pro Parzelle ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Aus gesundheitlichen oder altersmäßigen Gründen ist ausnahmsweise eine Abgeltung in Geld möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

#### **§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen,
  - c) die ihm durch Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle auf seinen Ehepartner und seine Kinder zu übertragen, sofern diese Mitglied des Vereins sind.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung.
3. Bei Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen, die den käuflichen Erwerb einer Gartenparzelle ermöglichen, besitzt der gegenwärtige Nutzer der Parzelle das Vorkaufsrecht. Seine Mitgliedschaft im Verein e. V. bleibt davon unberührt.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
  - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
  - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
  - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
  - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.
2. Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen gemäß § 3, Ziffer 4, zu erbringen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten grob verletzt;
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages, der Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Bei unverschuldeter finanzieller Notlage kann der Vorstand auf Antrag des Vereinsmitgliedes eine Ratenzahlung der finanziellen Forderungen bewilligen.
  - c) die Vereinsgemeinschaft wiederholt entspr. dem Ordnungswidrigkeitsrecht gestört und sein Verhalten trotz Verwarnung durch den Vorstand nicht geändert hat;
  - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt, ausgenommen sind Ehepartner und Kinder;
  - e) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt. Ausgenommen davon sind sein Ehepartner und seine Kinder;
  - f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er über anderen Grund und Boden verfügt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Vor der Beschlussfassung wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben, sich vor dem Vorstand zu äußern.  
Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf seine Rechte die Frist und die Adressanten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen zu Wassergeld, Energie, Beitrag, Pacht und die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.  
Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und andere Gegenstände, die Besitz des Mitgliedes auf dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet gleichzeitig das Pachtverhältnis.  
Die gepachtete Parzelle ist ordnungsgemäß an den Vorstand zu übergeben.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Hauptkassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Bauobmann
  - f) dem Fachberater
  - g) Zur Sicherung der Vorstands- und Vereinsarbeit können bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, gleich aus welchem Grund, bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl den Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Dem Vorstand obliegen:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c) Durchführung ihrer Beschlüsse, Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertr. Vorsitzenden noch drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertr. Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens aber einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, Versammlungszeit und Tagesordnung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertr. Vorsitzenden.
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichts des Kassenprüfers sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
  - b) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung von erforderlichen Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
  - d) die Vornahme von Wahlen zum Vorstand,
  - e) die Wahl der drei Kassenprüfer,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) die Beschlussfassung über Anträge.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
7. Ungeachtet der Bestimmung in Absatz 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 10 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.
11. Der Stadt- und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Stimmrecht besitzen diese Gremien nicht.

## § 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern schlichtet der Vorstand; zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus gröberen Verletzungen nachbarlicher Beziehungen ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Für vier Geschäftsjahre sind von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 13 Bekanntmachungen des Vereins**

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vergl. 2. Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

## **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Generalvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 16 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

1. Die Bestimmungen der bisherigen Spartenordnung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom ..... beschlossen worden und gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

## Gartenordnung

Vorliegende Gartenordnung basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBL I, Seite 210), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschn. II, Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Art. 1 des Kleingärtner e. V. vom 12.10.1991 und regelt die Rechte und Pflichten der Kleingärtner im Kleingärtnerverein Kaulbachhang e. V. Chemnitz, die Grundsätze gemeinschaftlicher und nachbarschaftlicher Beziehungen sowie die Gestaltung und Nutzung der Kleingärtner und der Gemeinschaftseinrichtungen.

Sie enthält alle notwendigen Regelungen für die Einrichtung schöner, erholsamer und naturgemäßer Kleingärten, für die Nutzung des Bodens, der Erhaltung seiner Fruchtbarkeit, für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Errichtung von Baulichkeiten.

Sie ist Bestandteil jedes Pachtvertrages bzw. Nutzungsvertrages mit dem Inkrafttreten und regelt in entscheidenden Punkten das Vereinsleben.

Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Chemnitz abgeschlossenen Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

### § 1 Gestaltung und Nutzung von Kleingärten

1. Die Vergabe von Kleingärten erfolgt im Verein durch den Vorstand an ordentliche Mitglieder. Kriterien der Vergabe sind ausschließlich vereinsinterne Aspekte. Eine Übernahme des Pachtverhältnisses durch den Ehepartner oder die Kinder setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Verpachtung eines Kleingartens erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung auf der Grundlage eines Pachtvertrages. Die Pächter haben das Recht, den übergebenen Kleingarten nach eigenen Ideen zweckmäßig, ästhetisch und entsprechend der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu gestalten.
  - 2.1. Der Kleingarten ist durch den Pächter selbst zu nutzen.
  - 2.2. Die Einrichtung und Bebauung für Dauerwohnzwecke, jede Art zweckfremder oder gewerblicher Nutzung sowie die zeitweilige oder dauernde Vermietung oder Überlassung an Dritte sind nicht gestattet.
  - 2.3. Kann ein Pächter vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen seine Parzelle nicht bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer, befristet für 6 Monate, einsetzen.
3. Mit der Pachtung eines Kleingartens übernehmen die Pächter Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhaltung seiner Fruchtbarkeit sowie Pflege und Schutz der Natur. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung sind naturgemäße Gartengestaltung und biologischer Anbau vielfältiger Arten und Sorten von Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen.
  - 3.1. Ein Drittel der nicht überbauten Kleingartenfläche ist für Obst- Gemüseanbau zu nutzen. Bei Nicht- oder zweckfremder Nutzung des Bodens kann der Pacht- bzw. Nutzungsvertrag fristlos gekündigt werden.
4. In den Kleingärten des Vereins haben sich Obstgehölze als Niederstammformen als besonders geeignet erwiesen. Die Erhaltung und Pflege von Halb- und Hochstammgehölzen als Schattenspender für Sitzplatz bzw. Kompostfläche wird in Abhängigkeit von der Größe der Parzelle gestattet.
5. Die Außenanlage des Vereins entlang der Kaulbach- und Charlottenstraße kann durch Heckenanpflanzungen begrenzt werden (max. Höhe 2,20m). Für ihren Schnitt werden durch den Verein Teilleistungen erbracht. Die Hecken in den Gärten rund um das Vereinsheim können eine Höhe von max. 1,80m haben. Auf allen anderen Wegen und Stichwegen ist die Heckenhöhe auf 1,50m zu begrenzen. Für den Schnitt und die Unterhaltung dieser Hecken sind die Anlieger selbst verantwortlich. Grundsätzlich sind alle Heckenanpflanzungen innerhalb der Parzelle vorzunehmen.
  - 5.1. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Parzellen bis zu einer Höhe von 1,0 m ist gestattet. Die Errichtung und die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Pächters.

6. Waldbäume wie z.B. die gemeine Fichte, die Erle, Birke, Buche, Eiche, Kastanie usw. gehören nicht in den Kleingarten und sind zu entfernen.
7. Bei der Pflanzung und Erhaltung von Gehölzen jeglicher Art sind die Mindestentfernungen zur Grenze einzuhalten (2m). Eine Grenzbebauung ist unzulässig!
- 7.1. Himbeeren und Brombeeren müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargrundstück keinen Schaden zufügen.

## **§ 2 Gemeinschaftseinrichtungen und –arbeit**

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, gemeinschaftliche Einrichtungen zu den dafür geltenden Regeln und Zeiten zu nutzen und verpflichtet, Gemeinschaftsanlagen sowie ausgeliehene Werkzeuge und Geräte schonend zu behandeln. Ausgeliehene Werkzeuge und Geräte sind innerhalb 1 bis maximal 3 Tagen gesäubert zurückzugeben. Für Schäden an ausgeliehenen Geräten und Werkzeugen haftet in jedem Falle der Nutzer. Er ist zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Jedes ordentliche Mitglied mit Pachtvertrag hat die Pflicht, sich an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, den Um- und Ausbau sowie Neubau gemeinschaftlicher Einrichtungen durch gemeinnützige Arbeit, deren Stundenzahl/Jahr durch die Mitgliederschaft beschlossen wird, im Rahmen organisierter Arbeitseinsätze sowie an finanziellen Umlagen zu beteiligen.
3. Die in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte gehen in das Vereinsvermögen ein. Ansprüche darauf für Einzelpersonen können in keinem Fall abgeleitet werden.
4. Das Anbringen von Werbemitteln an den Anschlagtafeln des Vereins ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins nicht gestattet. Anschläge zum Vereinsleben sind nur dem Vorstand gestattet.

## **§ 3 Kleintierzucht und –haltung**

1. Die Zucht und Haltung von Kleintieren ist innerhalb des Vereins nicht statthaft. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Zucht von Kaninchen gem. § 20a des Bundeskleingartengesetzes, wenn sie schon vor der Wiedervereinigung mit Genehmigung des damaligen Vorstandes betrieben wurde und bis zum heutigen Datum ununterbrochen weitergeführt wurde. Die Haltung muss artengerecht erfolgen, die Zustimmung des Parzellennachbarn ist einzuholen und es darf keine Belästigung wie Geruch und Schädlinge auftreten. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Kleingarten darf durch die Züchtung nicht beeinträchtigt werden. Bei zeitlicher Unterbrechung der Kaninchenzucht erlischt diese Sonderregelung.
2. Mitgebrachte Kleintiere, wie Hunde, Katzen, Meerschweinchen usw. sind so unterzubringen, dass andere Pächter nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Parzellen oder in der Anlage anrichten können.
3. Die Bienenhaltung wird durch den Verein gefördert.
4. Die Haltung von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht zulässig. Hunde und Katzen dürfen in der Anlage und im Kleingarten nicht frei herumlaufen. Sie sind an der Leine zu führen und am Betreten von Spielwiesen und –anlagen zu hindern. Verunreinigungen sind durch den Halter zu beseitigen.

## **§ 4 Errichtung und Nutzung von Bauwerken**

1. Die Errichtung von Erholungsbauten und anderen Objekten erfolgt nur auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Die Einzelheiten dazu werden in der Bauordnung des Vereins geregelt.
2. Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist innerhalb des Kleingartens und im öffentlichen Bereich verboten.
3. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn wegen der Schwere des Verstoßes der Ausschluss bzw. die Aufkündigung des Pachtvertrages erfolgt.

## § 5 Naturschutz, Landschaftsgestaltung

1. Jeder Pächter übernimmt mit dem ihm anvertrauten Boden persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege der Natur. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhaltung des Erholungswertes der Anlage bei.
  - 1.1. Bei der Gestaltung von Kleingärten und deren Nutzung ist der Erhaltung und Schaffung von Kleinbiotopen vorrangige Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten ist durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen der Schutz für Vögel und andere Nützlinge zu erhalten bzw. zu verbessern oder zu schaffen.
2. In der Anlage ist naturgemäßer biologischer Garten- und Obstbau zu betreiben. Soweit bei starken Invasionen Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden müssen, darf dies nur an windstillen Tagen und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften geschehen.
3. Gartenabfälle, Laub, Küchenabfälle, Papier sind sachgemäß zu kompostieren. Die Anlagen von Kompostlagerstätten ist unmittelbar an Sitzplätzen des Nachbarn nicht gestattet. An Wegen sind sie mit einer Hecke zu begrenzen.
4. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Das soll vor allem durch Hacken, Jäten, Absammeln, die Anwendung naturfreundlicher Mittel usw. erfolgen.

## § 6 Ordnung Sauberkeit und Brandschutz

1. Die Pflege und Sauberhaltung angrenzender Bereiche der Anlage sowie des nahen Umfeldes und aller der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagenbereiche ist gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder.  
Die dazu notwendigen Arbeiten werden zu organisierten Arbeitseinsätzen gewährleistet.
2. Die Instandhaltung und Pflege der Gartentüren und -zäune obliegt dem Pächter.
  - 2.1. Die Arbeiten für Instandhaltung und Pflege der Zäune werden den jeweiligen Pächtern nicht auf die Pflichtstunden angerechnet.
  - 2.2. Die Außenzäune an der Charlottenstraße und Kaulbachstraße unterhält der Verein im Rahmen der Arbeitseinsätze. Eigene Zaundurchbrüche sind untersagt und der Verursacher hat Schadensersatz zu leisten.
3. Die an die Parzelle angrenzenden Wege sind von den anliegenden Pächtern zu reinigen und in sauberem Zustand zu halten.
  - 3.1. Im Rahmen der Anliegerpflichten sind Wege bis zur Mitte sauber zu halten.
  - 3.2. Am Festplatz, Vorplatz des Vereinheimes sowie bei Hauptwegen mit einer Breite von über 4m ist ein Streifen von 2m, von der Parzellengrenze abgerechnet zu pflegen.
  - 3.3. Für die Sauberhaltung der Wege, Unkrautentfernung usw. werden keine Pflichtstunden angerechnet.
4. In der Anlage sind jeglicher Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken untersagt.
  - 4.1. Zu Ver- und Entsorgung der Parzellen mit eigenem Pkw können die ersten drei Wochen im April und die letzten drei Wochen im Oktober außer sonntags für Fahrten bis auf den Vereinsvorplatz genutzt werden. Dadurch entstehende Schäden an Wegen bzw. Einfassungen sind durch den Verursacher unverzüglich anzuzeigen und nach Abstimmung durch den Verursacher zu beseitigen.
  - 4.2. Für Nutzkraftwagen, welche Baumaterial anliefern, ist der Antransport an den Werktagen gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist strikt beim Befahren der Anlage einzuhalten. Eine Einfahrtgenehmigung ist beim Vorstand im voraus zu beantragen.
  - 4.3. Auf den Wegen und Plätzen im öffentlichen Bereich der Anlage sind der An- und Abtransport sowie die Zwischenlagerung von Baumaterialien, Erde, Düngemittel, Holz usw. eingeschränkt. Der An- und Abtransport sowie die Zwischenlagerung von maximal einem Tag sind auf den Hauptwegen, sofern sie die Belieferung des Vereinsheimes und den öffentlichen Publikumsverkehr nicht ernsthaft behindern, von Oktober bis April, Montag bis Freitag, möglich. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen.
5. Die Bestimmungen für Wasserbrauch und Inanspruchnahme von Elektroenergie ergeben sich aus der Bauordnung.

6. Das Aufstellen von Plastik-Schwimmbecken und Zelten im Bereich des Vereins ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastik-Schwimmbecken und Spielzelte für Kinder.
7. Von den Pächtern sind die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sowie die Festlegung der Stadtordnung einzuhalten.
  - 7.1. Das Abbrennen von Abfällen in der Gartenanlage ist nicht statthaft.
  - 7.2. Bei Abwesenheit des Pächters sind alle Energiequellen und die Wasserzapfstellen abzustellen und zu sichern.
8. Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
  - 8.1. Besondere Ruhe zu bewahren ist:
    - a) täglich zwischen 12.30 und 15.00 Uhr
    - b) an Samstagen ab 12.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis 8.00 Uhr zum nächsten Werktag
 Evtl. Änderungen der Ruhezeiten werden auf den Anschlagtafeln des Vereins bekannt gegeben.
  - 8.2. Der Einsatz von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb der Anlage untersagt. Hand- und Elektrorasensmäher, Kreissägen sowie sämtliche Bauarbeiten dürfen während der Zeiten, die unter 8.1. a) + b) genannt sind, nicht benutzt bzw. ausgeführt werden.
  - 8.3. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseher- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art
  - 8.4. Der Pächter ist verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.
9. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist in den Parzellen und im Außenbereich verboten.
10. Alle Anlagenbereiche außerhalb der Kleingärten gelten als „öffentlich“ im rechtlichen Sinne und setzen die Aufsichtspflicht von Erziehungsberechtigten gegenüber Kindern sowie die Haftung bei Schäden voraus.

## § 7 Abschluss und Kündigung von Pachtverträgen

1. Pächter eines Kleingartens kann jedes Vereinsmitglied (oder dessen Partner) werden, wenn es vorher alle damit verbundenen Pflichten erfüllt und sich um die Übergabe bemüht hat. Die Vergabe erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
  - 1.1. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (ohne Inventar) zu entrichten.
  - 1.2. Voraussetzung für einen Pächterwechsel ist eine Wertermittlung gemäß den Richtlinien des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. für die Wertermittlung in Kleingärten beim Pächterwechsel.
2. Die Kündigung eines Pachtvertrages durch den Pächter ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich und muss bis zum 3. Werktag im Oktober erfolgt sein.
  - 2.1. Der Vorstand kann im Auftrag der Mitgliederversammlung den Pachtvertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn:
    - die Satzung des Vereins sowie Vereinsbeschlüsse wiederholt verletzt werden und der Pächter keinen Willen zur Vermeidung von Wiederholungen zeigt,
    - der Pächter Parzelle selbst nicht nutzt oder über außerhalb des Vereins liegende Bodenflächen verfügt,
    - der Kleingarten für Dauerwohnzwecke, zur Vermietung, für Erwerbszwecke oder anderweitig zweckentfremdet in Anspruch nimmt,
    - der Nachbar stark belästigt wird oder unzumutbare Störungen verursacht (Belästigung kann auch eine starke Verunkrautung sein),
    - die Zahlungsfristen nicht fristgemäß eingehalten und auf Abmahnungen nicht reagiert werden,
    - der Kleingarten nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und damit das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
3. Vorzeitige Kündigungen und deren Annahme entheben den abgebenden Pächter nicht von der uneingeschränkten Ableistung aller Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr.

- 4 Bei Verstößen gegen die Gartenordnung des Kleingartenvereins Kaulbachhang e.V. Chemnitz kann auf Beschluss des Vorstandes eine Vereinsstrafe verhängt werden, wenn nicht nach Einschätzung bzw. Prüfung durch den Vorstand die Kündigung des Pachtverhältnisses erfolgen muss.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

1. Entsprechend den Erfordernissen wird die Gartenordnung des Vereins durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verändert oder ergänzt.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kleingartenordnung zu verwirklichen und dazu berechtigt:
  - Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich auszuwerten,
  - Auflagen zu erteilen,
  - die Kündigung der Pachtverträge auszusprechen.
3. Mitglieder und Pächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen zunächst an den Vereinsvorstand zu wenden.
- 3.1. Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

## **Bauordnung**

### **Grundsätze und Verfahrensregelungen für die Gartengestaltung und Einrichtung baulicher Objekte und Installationen von Licht- und Wasserleitungen im Kleingartenverein „Kaulbachhang“.**

Diese Ordnung gilt für alle Kleingärten in der Kleingartenanlage Kaulbachhang, e.V., 09126 Chemnitz, Kaulbachstr. 1, in der Folge Kaulbachhang e.V. genannt.

Diese Ordnung wird durch den Vorstand des Vereins Kaulbachhang e.V. als Bestandteil seiner Verwaltungsbefugnis über die Kleingartenanlage bei Neubau und Veränderungen von Gartenlauben sowie bei der Errichtung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Parzellen verbindlich angewendet.

#### **§ 1 Anliegen**

1. Im Sinne der Gemeinnützigkeit gehört die Anlage „Kaulbachhang“ zum „Öffentlichen Grün“ der Stadt und soll den Pächtern und zahlreichen Besuchern Freude bereiten, zur Verschönerung des Stadtbildes und Verbesserung des Mikroklimas beitragen, dem Natur- und Landschaftsschutz dienen und sich harmonisch in die natürliche Umgebung einordnen.
2. Kleingärten werden auf der Grundlage von Pachtverträgen vorzugsweise zur Erholung und Entspannung sowie zur naturgemäßen Erzeugung von Obst, Gemüse, Blumen usw. überwiegend für den Eigenbedarf genutzt.
3. Die Gestaltung der Gärten und aller baulichen Objekte soll der Zweckbestimmung und den natürlichen Gegebenheiten angepasst sein.

#### **§ 2 Grundlagen für die Gestaltung**

1. Die Gestaltung der Kleingärten und baulichen Objekte muss auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften sowie der Gartenordnung des Kleingärtnervereins erfolgen.
2. Die verfügbare Grundfläche des jeweiligen Kleingartens bestimmt dessen Charakter, Größe, Form, Hangneigung, Besonnung, Bodenart und natürlichen Bewuchs sowie die Gestaltung der benachbarten Flächen. Bauwerke beeinflussen und bestimmen die Gestaltung. Vor der Projektierung jeglicher Bau- und Gestaltungsmaßnahmen muss ein gut durchdachter Gartenplan - möglichst im Maßstab 1 : 100 - angefertigt und beim Vorstand zur Bestätigung eingereicht werden. Nur einvernehmlich vereinbarte Gestaltungspläne bewahren vor Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren.
3. Die Errichtung baulicher Objekte sowie die Installation von Licht- und Wasserleitungen sind in jedem Falle genehmigungs- und gebührenpflichtig.

#### **§ 3 Erholungsbauten**

1. In der Anlage ist die Errichtung von Gartenlauben an bestimmte Anforderungen gebunden. Dies betrifft insbesondere Dachformen und Bauweisen. Eine Baugenehmigung ist rechtzeitig beim Vorstand zu beantragen. Dazu sind die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen vorzulegen.
2. Diese Regelung trifft nicht auf Bauten zu, die vor dem 03.10.90 errichtet bzw. genehmigt wurden. Bauten, die vor dem 03.10.90 errichtet wurden, bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustand bestehen. Renovierungen und Werterhaltungsmaßnahmen sind gestattet. Rekonstruktionen sind verboten.
3. Terrassen / Sitzplätze  
Im Gestaltungsplan ist die Entscheidung zu treffen, ob im Kleingarten ein Sitzplatz oder eine Terrasse eingerichtet werden soll. Beides ist in einer Parzelle nicht zulässig.  
Für Sitzplätze gelten:
  - Größe der umbauten Fläche max. 10 m<sup>2</sup>
  - Abstand zur Grenze 2m nach allen Seiten

4. Für überdachte Terrassen gelten folgende Grundsätze:
  - Größe der umbauten Fläche 8m<sup>2</sup>. Es ist darauf zu achten, dass die umbaute Fläche addiert mit der umbauten Fläche der Gartenlaube die Größe von 24m<sup>2</sup> nicht überschreitet.
  - Höhe der Überdachung max. bis Dachunterkante der Gartenlaube.
  - Nur gestattet als Anbau an Gartenlauben, nicht freistehend.
  - Grenzabstand 2m nach allen Seiten.
  
5. Bestimmungen für den Laubenbau:
  - Die Laube ist in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zu errichten. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
  - Alle Dachüberstände von mehr als 0,75 m werden als überdachter Freisitz gewertet.
  - Die Dachform hat sich der in der Kleingartenanlage üblichen Form möglichst anzupassen. Die Traufhöhe muss mindesten 1,50 m und die First- bzw. Dachhöhe darf nicht mehr als 3,80 m betragen.
  - Bei Neubauten sind Geräte- und Toilettenraum so zu konzipieren, dass im Garten nur ein Baukörper vorhanden ist. Die Aufstellung von Geräteschuppen und freistehenden Toilettenhäuschen ist nicht zulässig.
  - Die Laube darf nicht unterkellert sein, ein Vorratsraum von max. 1 m<sup>2</sup> Grundfläche und 0,80 m Tiefe ist zulässig.
  
  - Die Installation von Wasseranschlüssen, der Einbau von Feuerstellen und eines Abwasseranschlusses bzw. eines Sickerstranges für Abwässer und Fäkalien in der Laube ist nicht gestattet. Toiletten sind als Trockentoiletten zu betreiben.
  - Die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe bei baulichen Maßnahmen in Garten ist nicht gestattet.
  - Die Lauben sind möglichst als Fertigteillauben zu errichten. Bei Eigenbau ist ein baustatisches Gutachten eines dafür zugelassenen Sachverständigen vorzulegen. Monolithische Bauweise ist nicht gestattet.
  - Als Fundamente dürfen nur Streifen- oder Säulenfundamente verwendet werden.
  - Zwischen den Baulichkeiten ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Eine Grenzbebauung ist unzulässig.
  - Der Abstand zur Gartengrenze (berechnet von Außenkante des Daches bzw. Dachrinne) beträgt 2m nach allen Seiten.
  - Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten Lauben, deren Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz 24 m<sup>2</sup>, überschreitet dürfen unverändert weiter genutzt werden, jedoch sind weitere An- und Umbauten sowie der Ersatz der alten Laube in der ehemaligen Größe nicht zulässig. Dies führt zum Wegfall des Bestandsschutzes. Ein Rückbau auf 24 m<sup>2</sup> oder kleiner ist ohne Beeinträchtigung des Bestandsschutzes möglich.
  - Bei Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Gartenlaube sind die entsprechenden Formulare / Vordrucke zu verwenden.

#### **§ 4 Gewächshäuser / Frühbeete**

1. Die Einrichtung von kleingärtnerischen Kultureinrichtungen wie Frühbeetkästen, Folienzelte und Kleingewächshäuser wird allseitig gefördert. In jedem Garten sollte mindestens die Nutzung von Folienzelten gewährleistet werden, die ohne Fundament nicht genehmigungspflichtig sind.
2. Für die Errichtung eines Kleingewächshauses mit massivem Fundament gilt:
  - Größe der umbauten Raumes max. 15 m<sup>3</sup>
  - Lichte Höhe bis 2,50 m
  - Grenzabstand 2m nach allen Seiten
3. Für Frühbeete gibt es keine einschränkenden Bedingungen.

#### **§ 5 Bienenstände (nur in Eckgärten zulässig)**

Für stationäre Bienenstände gelten folgende Kriterien:

- Größe der umbauten Fläche max. 10m<sup>2</sup>
- Lichte Höhe 3m
- Grenzabstand 3m nach allen Seiten
- Heckeneinrahmung – insbesondere in Ausflugrichtung – ist verbindlich vorgeschrieben.

## § 6 Baulichkeiten für Kleintierzucht und -haltung

Nicht statthaft.

## § 7 Wege, Mauern, Rankgerüste, Pergola

1. Die Verwendung von Ortbeton zur Befestigung von Grundflächen, Sommerwegen, Brüstungsmauern und Einfriedung ist in Kleingärten nicht erlaubt.
2. Für den Wegebau wird die Trockenverlegung von Wegeplatten empfohlen, wobei der Hauptweg bis zu 1,2m Breite und Nebenwege bis zu 0,6m Breite haben dürfen.
3. Wege sollen nur dort angelegt werden, wo sie unverzichtbar sind. Einfassungen sollten grundsätzlich nur mit trockenverlegten Rasenbordsteinen vorgenommen werden.
4. Für Steingärten, Terrassen u.ä. können Trockenmauern angelegt werden. Rankgerüste und Pergolen üben die Funktion von Raumteilern aus und sollen immer den Bezug zum Erholungsbau, zum Hauptweg oder zum Eingang herstellen. Sie sollen leicht wirken, jedoch stabil gebaut sein.

## § 8 Kompostlager

Kompostlager sollten nicht massiv errichtet werden. Ihre Anlage soll schattig sein, vorzugsweise durch eine Heckeneinfriedung geschützt, mit einem Grenzabstand von mind. 2m und bei Sitzplätzen im Nachbargarten von mind. 3m.

## § 9 Wasserbecken

1. Größe max. 5m<sup>2</sup> - Tiefe 0,50m. Zur Erreichung der Wasserdichte wird die Verwendung von Folie empfohlen und die Einfassung sollte mit Natursteinen und Zierpflanzen erfolgen.
2. Es darf sich nur um stehende Gewässer handeln. Die Anbindung an das Wasserversorgungssystem der Anlage ist nicht zulässig.

## § 10 Nachbarrecht

Kenntnisse der Kleingartenordnung, der Bauordnung und der wichtigsten Rechtsvorschriften vermeiden, dass unbewusst Fehler gemacht werden, die später zu Streitigkeiten führen können. Auch bei erlaubten Handlungen ist es vorteilhaft, den / die Nachbarn vorher um Verständnis zu bitten, bevor er / sie sich durch Schattenwurf, Laubfall, Kompostgeruch und andere unzumutbare Beeinträchtigungen gestört fühlen könnte / n.

## § 11 Genehmigungspflicht

Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme und Installation schriftlich und mit den jeweils notwendigen Unterlagen rechtzeitig zu beantragen. Auch Um-, Aus- und Erweiterungsvorhaben sind genehmigungspflichtig.

## § 12 Standortgenehmigung

Das Genehmigungsverfahren obliegt dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Kommune. Dem Vorstand ist eine Baugenehmigung des zuständigen Amtes vorzulegen.

## § 13 Elektroanlagen

1. Vorgesehener Anschluss an das Energienetz der Anlage ist nicht automatisch Bestandteil der Bauzustimmung / Baugenehmigung, sondern bedarf eines diesbezüglichen Antrages in zweifacher Ausfertigung.

2. Das Genehmigungsverfahren dauert maximal einen Monat nach Zugang des Antrages (Poststempel) und setzt folgende Angaben / Regelungen voraus:
  - Nachweis der finanziellen Beteiligung am Energieprojekt
  - Angabe der die Installation ausführenden Handwerker / Firma
  - Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung zwecks Abnahme (ggf. Terminvorschlag für die Abnahme nachträglich vereinbaren)
3. Die Verantwortlichkeit des Kleingärtnervereins erstreckt sich auf das öffentliche Netz in der Anlage. Installationen und Reparaturen werden von den Mitgliedern der Energiekommission im Prinzip nicht ausgeführt, sondern sind entsprechenden Handwerkern / Firmen zu übertragen.
4. Die Abnahme der Installation und der Anschluss an das öffentliche Netz setzt voraus, dass die Ausführung unter Beachtung einschlägiger Standards, Rechts- und Sicherheitsvorschriften erfolgte. Ein funktionsfähiger mindestens 4-stelliger Zähler sowie ein Hauptschalter müssen eingebaut sein.
5. Kraftstromanschlüsse sind in Kleingärten nicht zulässig.

## § 14 Versorgungsleitungen Wasserleitungsanschlüsse / Abwasser / Elt / Propananlagen

1. Geplante Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz der Anlage sind nicht Bestandteil einer Bauzustimmung / -genehmigung, sondern sind formell zu beantragen. Anträge sind in doppelter Ausfertigung (einmal zur Genehmigung für den Antragsteller und einmal zum Verbleib in den Unterlagen des Vereins) zu richten und haben mindestens folgendes zu erhalten:
  - a) zeichnerisch vermasste Darstellung im Maßstab 1 : 50
  - b) Verlegungsplan innerhalb der Parzelle
  - c) Ausführende Handwerker / Firmen
2. Die Abnahme der Installation setzt voraus, dass die Ausführung entsprechend den gültigen Standards, Rechts- und Sicherheitsbestimmungen vorgenommen wurde und an der Anschlussstelle Absperrschieber und Wasseruhr installiert wurden.
3. Der Einbau von Wasseruhren ist seit 1991 in jeder Parzelle verbindlich vorgeschrieben, vom Pächter zu seinen Kosten vorzunehmen und Grundvoraussetzung für die Wasserentnahme.
4. Abwässer dürfen nicht in Gemeinschaftseinrichtungen der Anlage, in Bereiche außerhalb der gepachteten Parzelle sowie auf und in die Pachtfläche eingeleitet werden.
5. Die Installation von Bädern, Duschen, WC und Waschmaschinen ist in der Anlage verboten.
6. Alle betriebenen Installationen und Anlagen müssen dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Für die Installationen sowie Betriebsfähigkeit und Sicherheit der Anlagen ist jedes Mitglied / Pächter eigenverantwortlich. Entsprechende Überprüfungs- und Wartungsintervalle sind zu gewährleisten.

## § 15 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Beschlussverfassung am ..... in Kraft.

### **Zur Erklärung**

#### **Renovierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sind z.B.:**

- malermäßige Instandsetzung im und am Baukörper
- Dachflächeninstandsetzung
- Regenrinneninstandsetzung
- Türen- und Fensterwerterhaltung

#### **Rekonstruktionen sind z.B.:**

- Um- und Anbauten an vorhandene Bausubstanz
- Fassadenverkleidungen mit und ohne Wärmedämmung
- Änderungen der Dachfläche
- Unterkellerungen

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

KGV Kaulbachhang e. V.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein für die Pächter und Vereinsmitglieder nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingärtenverein Kaulbachhang e.V. nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung. Erstattungen für Aufwendungen im Ehrenamt sowie abrechenbare Kosten der Vereinsarbeit finden ebenfalls Berücksichtigung.

1. **Mitgliedsbeiträge** pro Jahr (Mitglieder-Beschluss vom 27.04.2019)

Erstmitglied	75,00 €
Ehepartner, Familienmitglieder, Gartenanwärter und sonstige Mitglieder	10,00 €
Aufnahmegebühr pro Mitglied	10,00 €
  
2. **Verwaltungsgebühr für gekündigte Gärten** 65,00 €  
Betrag pro Kalenderjahr, bis zur Neuverpachtung, maximal zwei Jahre
  
3. **Umlage**  
Durch Beschluss der Mitglieder können zeitlich befristet und für einen verbindlich festgelegten Zweck Umlagen erhoben werden.
  
4. **Pacht** Preis pro m<sup>2</sup> 0,14 €

Pachtfläche der 143 Gärten 39669 m <sup>2</sup>	von 46.247m <sup>2</sup>	5553,66 €
Pacht Freifläche - Wege/Plätze/Ränder	6.578 m <sup>2</sup>	920,92 €

- Stand April 2019 - variabel, kann sich mit Beschluss der Stadt Chemnitz ändern -
  
5. **Grundsteuer B** (Messbetrag x Hebesatz 580 v.H.)  
42 Gärten mit Laubengröße > 24 m<sup>2</sup> mit Bestandsschutz (§ 20a Nr.7 BKleingG)
  - umbautes Grundstück: Bestandteil der Jahresrechnung
  - Laube des Gartens: individuelle Meldung und Steuerbescheid der Stadt Chemnitz
  - Stand April 2019 - variabel, kann sich mit Beschluss der Stadt Chemnitz ändern
  
6. **Grundpreise des Versorgers** – z. Z. eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Wasserversorgung	Grundpreis 262,00 €	geteilt durch Anzahl verpachteter Gärten
Elektroenergie/Strom	Grundpreis 123,00 €	geteilt durch Anzahl verpachteter Gärten

Stand April 2019 - kann sich durch Preisanpassung/ Wechsel des Dienstleisters ändern -
  
7. **Arbeitspreise des Versorgers** – z. Z. eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

Wasser	2,23 € / m <sup>3</sup>
Elektroenergie / Strom	0,28 € / kWh

- Stand April 2019 - kann sich durch Preisanpassung/ Wechsel des Dienstleisters ändern -
  
8. **Sicherungsleistung** 200,00 €  
Überweisung vor Abschluss eines neuen Pachtvertrages,
  
9. **Wertermittlung** max. 40,00 €  
gemäß Richtlinie zur Wertermittlung  
zzgl. Fahrtkosten externe Wertermittler ÖPNV bzw. 0,30 €/Km  
der abgebende Pächter zahlt Kosten in bar an Wertermittler
  
10. **Bauhofkosten** - kostendeckende Ausleihgebühren laut aushängender Preisliste  
- Abgabe von Grünschnitt kostendeckend kalkuliert laut Preisliste  
- Splitt, Sand und Kies entsprechend den aktuellen Handelspreisen

## 11. **Kosten für Bau / Umbau / Installation**

- Baugenehmigung für die Errichtung einer Gartenlaube 30,00 €
  - Baugenehmigung für Änderungen an bestehenden Gartenlauben 15,00 €
  - Baugenehmigung für sonstige Errichtungen und Vorhaben 10,00 €
- Diese Gebühren werden mit Erteilung der Genehmigung in Rechnung gestellt.  
Der Bauwillige trägt außerdem alle von Dritten erhobene Gebühren.
- Neuanschluss für Wasserversorgung 25,00 €
  - Neuanschluss für Elt-Versorgung 25,00 €
  - Miete bei Austausch ab/nach 2015 für Wasseruhr / Stromzähler je 3,00 €

## 12. **Pflichtstunden** - 8 Stunden pro Garten je 18,00 €

Ein Mitglied pro Parzelle ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Aus gesundheitlichen oder altersmäßigen Gründen ist ausnahmsweise eine Abgeltung in Geld möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.  
(Auszug Satzung §3 Absatz 4)

## 13. **Sanktionen** (Mitglieder-Beschluss vom 23.04.2016)

- unerlaubt entfernte oder manipulierten Plomben 50,00 €
- Nichtanzeigen defekter Wasser- oder Stromzähler 10,00 €
- Wiederanschluss Elt/Wasser bedingt durch Sperrung wegen Zahlungsverzug der Jahresrechnung bis nach Beginn der zentralen Versorgung zum Saisonbeginn 150,00 €

## 14. **Mahnungen / Gebühren**

- Mahngebühr 1. Mahnung 3,00 €
- Mahngebühr 2. Mahnung (Einschreiben) 7,00 €
- Ermittlung Anschrift /nicht gemeldeter Wohnungswechsel 10,00 €

## 15. **Pkw-Nutzung** für den Einsatz des privaten PKW pro Km einfache Entfernung 0,30 € Voraussetzung ist der Auftrag und die Abstimmung mit dem Vorstand.

## 16. **Kostenerstattung**

Für die Vereinsarbeit zwingend notwendige Kosten werden nach Vorlage der Kaufbelege und Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

- Büromaterial: Papier, Umschläge, Ordner, Hefter, Heftklammern, Reißzwecken usw.
- Verbrauchsmaterialien: Toner, Tinten, Folien, Lamine, u.ä.
- Eintrittskarten, Fahrscheine, Postgebühren
- Fachliteratur, Gesetzestexte, Kopien

## 17. **Aufwendungen im Ehrenamt** – Ehrenamtspauschale pro Kalenderjahr

- Vorstandsmitglieder, monatliche Zuschläge/Abzüge (35,00 €) sind möglich max. 420,00 €
  - Mitglieder mit Sonderaufgaben max. 120,00 €
  - Mitglieder nach Projekten, Spezialeinsätzen und Havarien max. 60,00 €
- zusätzliche pauschale Vergütung für besondere Umstände und Belastungen
  - unabhängig vom Zeitaufwand
  - steuer- und sozialversicherungsfrei bis 720,00 €/ Jahr (EstG §3 N26 und 26a)
- Zahlung nach Vorstandsbeschluss am Ende des Kalenderjahres

## 18. **Zahlungen**

Ein- und Auszahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich bargeldlos.

## 19. **Inkrafttreten**

Die Gebühren- und Beitragsordnung (BGO) tritt mit Beschlussfassung vom 27.04.2019 in Kraft.  
Sie ersetzt eventuell anders lautende bestehende Bestimmungen.

# Rahmenkleingartenordnung

## des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

(Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 06. November 2009)

Die Rahmenkleingartenordnung gilt für alle im LSK organisierten Kreis-, Territorial-, Regional- und Stadtverbände und deren Kleingärtnervereine (nachfolgend Verbände genannt). Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

### 1. Kleingärten (KG) - Kleingartenanlagen (KGA)

#### 1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

#### 1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

#### 1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

### 2. Die Nutzung des Kleingartens

#### 2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

#### 2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen

für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

#### 2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, wie z. B. Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage 02).

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Als Schattenspender kann ein Halbstammobstbaum angepflanzt werden.

#### 2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen (siehe Anlage 01), die Grenzabstände sind verbindlich.

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

Die Ordnungen der Verbände und Vereine können größere Abstände festlegen.

#### 2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage 03).

#### 2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein.

#### 2.7

Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

#### 2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen

chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater zu konsultieren.

### 2.9 Wasserschutzgebiete

Die sich aus Wasserschutzgebietsauflagen ergebenden Festlegungen sind durch die Vorstände bekanntzumachen und in die Kleingartenordnung des Vereins aufzunehmen.

## **3. Bebauung in Kleingärten**

### 3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz.

### 3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes (siehe Bauordnung des Verbandes). Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Weitere Festlegungen, wie Abstandsflächen u. a. § 6 (5) SächsBO, Außenmaße und Dachformen der Laube obliegen dem Zwischenpächter (der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann).

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

### 3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 12 m<sup>2</sup> nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Die Gartenordnungen der Verbände und Vereine können geringere Maße festlegen, der Grenzabstand ist jedoch verbindlich.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

### 3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der KGA, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Kleingärtnerverein. Dabei ist zu beachten, dass Regenwasser grundsätzlich auf der eigenen Parzelle versickern sollte (insbesondere die Dachentwässerung).

### 3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 8 m<sup>2</sup> einschließlich flachen Randbereich zulässig.

Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen.

Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine oder die jeweiligen Kommunen können diese Größenangaben weiter einschränken.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen.

Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

### 3.6 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m<sup>3</sup> und einer max. Füllhöhe von 0,5 m können vom Vorstand des jeweiligen Kleingärtnervereins während der Gartensaison genehmigt werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Die Gartenordnungen der Kleingärtnervereine können diese Größenangaben und/oder den Zeitraum weiter einschränken.

### 3.7 Betreiben und Umgang von Feuerstätten

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft. Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 3.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschönsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltender Gesetze erfolgt (Sächsische Feuerstätten- und Brandschutzverordnungen).

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle (Grundstück) nicht beeinträchtigen (u. a. Bienenschutz).

Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte zu entfernen.

### 3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

## **4. Tierhaltung**

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die

Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

#### 4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des KG Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

#### 4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich.

### **5. Wege und Einfriedungen**

#### 5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege entsprechend zu pflegen.

#### 5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn Zäune o. ä. zwischen den einzelnen Parzellen erlaubt sind, sollten sie jedoch eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten.

Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Verein beschlossen.

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

#### 5.3 Hecken

Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Kleingärtnerverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:      max. Höhe    Grenzab.

- zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu sonst. Vereinsflächen:                      1,2 m      0,7 m
- an Außengrenzen zu priv. Grundstücken, zu Straßen, zu Feldern, Wäldern und Wiesen:                              2,0 m      1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in den jeweiligen Gartenordnungen zulässig sind.

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom

1. März bis 30. September keine Gebüsche, Hecken o. ä. (außer Formhecken z. B. Buchsbaum, Liguster) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

#### 5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

#### 5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

### **6. Kompostierung und Entsorgung**

#### 6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Gemeinschaftskompostanlagen innerhalb der KGA werden empfohlen.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

#### 6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben.

### 6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen. Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere Abfälle (Plaste), zu verbrennen, ist generell verboten.

## **7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz**

### 7.1

Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen und bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandstreifen (Uferbereich) an Bächen, Flüssen und stehenden Gewässern einzuhalten.

### 7.2

Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im KG)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut)

### 7.3

Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

### 8.1 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

### 8.2 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Über die Nutzungszeiten von Geräten mit starker Geräuschbelästigung entscheidet der Verein, unter Beachtung der örtlichen Vorschriften

(Polizeiverordnungen).

### 8.3 Kfz in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

### 8.4 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

### 8.5 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Rahmenkleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Verstöße gegen die Rahmenkleingartenordnung des LSK sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch den Ausschuss des LSK am 12.10.1991, sowie deren 1. Änderung durch den Gesamtvorstand des LSK am 06.11.2009 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2010 nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des LSK ([lsk-kleingarten.de](http://lsk-kleingarten.de)) in Kraft.

Die Verbände und Kleingärtnervereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmenkleingartenordnung und entsprechender territorial verbindlicher Ordnungen, eigene Kleingartenordnungen zu beschließen, die den Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung nicht widersprechen dürfen.

Änderungen wie z. B. Abstandsflächen o. ä., die sich aus dieser 1. Änderung der Rahmenkleingartenordnung ergeben, treten für den jeweiligen Kleingärtner erst bei Neuerrichtung oder Neupflanzung in Kraft.

Der Vorstand des LSK wird ermächtigt, die Anlagen eigenständig zur ergänzen oder zu verändern, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.  
Dresden, 06. November 2009

## Anlage 01

---

### **Kernobst** (Niederstamm oder Busch, Stammhöhe bis 60 cm)

	Empfohlener Pflanzabstand	Verbindlicher Grenzabstand (ab Stammmitte)
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Quitte	3,00 – 4,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme (1m u. 1,50 m)	4,00 m	3,00 m

---

### **Steinobst** (Niederstämme oder Busch)

Sauerkirsche	4,00 m	2,00 m
Pflaume	4,00 m	3,00 m
Pfirsich	3,00 m	3,00 m
Aprikose	3,00 m	3,00 m
Süßkirsche auf Unterlage GiSela 5	Einzelbaum	3,00 m
Säulenobst	2,00 m	2,00 m
Hoch wachsende Sorten	3,00 m	3,00 m

---

### **Beerenobst**

Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johannisbeere (Büsche u. Stämmchen)	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeeren	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Johannis- u. Stachelbeeren (1- bis 3-triebige Spindel am Spalier)	0,50 – 1,00 m	0,50 m
Himbeeren (am Spalier)	0,40 – 0,50 m	1,00 m
Brombeeren (am Spalier)	2,00 m	1,00 m
Brombeeren (aufrecht stehend)	1,00 m	1,00 m
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Maibeeren	1,20 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

---

### **Andere Gehölze**

Form- und Zierhecken	2,00 m
Ziergehölze	2,00 m

***Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!***

## 1. Gehölze

Der Gehölzbestand einer Kleingartenanlage ist locker und muss durch schwachwachsende Obstbäume geprägt sein. Um eine weiterführende kleingärtnerische Nutzung zu gewährleisten, insbesondere den Anbau von Gemüse, ist es auf Grund von Schattenwirkung und Wurzeldruck **im Kleingarten verboten**, solche Gehölze anzupflanzen, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3m überschreiten (*außer Obst- und Wildobstgehölze*).

Dazu zählen vor allem Gehölze, die nicht dem Charakter von Kleingärten entsprechen, unter anderem Wald-, Park- und Friedhofsgehölze,

alle Arten von *Wacholder (Juniperus)*,

*Fichte (Picea)*,

*Tanne (Abies)*,

*Eibe (Taxus)*,

*Kiefer (Pinus)*,

*Zeder (Cedrus)*,

*Lebensbaum (Thuja)*,

*Scheinzypresse (Chamaecyparis)*, *Zypresse (Cupressus)*,

*Mammutbaum (Sequoia)*, *Urweltmammutbaum (Metasequoia)*, *Riesenmammutbaum (Sequoiadendron)*,

*Douglasie (Pseudotsuga)*,

*Lärche (Larix)*,

*Helmlocktanne (Tsuga)*, *Schirmtanne (Sciadopitis)* und *Aukarien (Aucaria)*,

sowie Arten von *Ahorn (Acer)*,

*Birke (Betulus)*,

*Buche (Fagus, Carpinus)*,

*Eiche (Quercus)*,

*Esche (Fraxinus)*,

*Erle (Alnus)*,

*Essigbaum (Rhus)*,

*Ginko (Ginko)*,

*Goldregen (Laburnum)*,

*Kastanie (Castanea)*,

*Pappel (Populus)*,

*Platane (Platanus)*,

*Robinie (Robinia)*,

*Rosskastanie (Aesculus)*,

*Tulpenbaum (Liriodendron)*,

*Walnuss (Juglans)*,

*Weide (Salix)* und Arten weiterer Gattungen.

Die verbleibenden Arten, Blütensträucher und andere Ziergehölze, sind durch Schnittmaßnahmen auf eine Höhe von 2,50 m zu begrenzen.

*Auf Grund ihrer starken Wuchskraft ist es außerdem nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (Miscanthus) im Kleingarten zu pflanzen.*

Die Bepflanzung **der Gemeinschaftsflächen** muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten nicht beeinträchtigt ist *und der Charakter einer Kleingartenanlage erhalten bleibt*. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

## **2. Krankheitsüberträger**

### **Feuerbrand**

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in **Kleingartenanlagen** kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feurdorn (Pyracantha).

Feuerbrand ist meldepflichtig! Bei Erkennen der Krankheit in der Kleingartenanlage ist umgehend folgende Dienststelle zu informieren:

### **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)**

#### **Referat Pflanzengesundheit**

Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen

Tel.: 035242 631-9300 oder -9301

#### **Birnengitterrost**

*Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.*

#### **Johannisbeersäulenrost**

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere.

Diese Kiefernarten, wie zum Beispiel Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana ) dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.

## Neophyten im Kleingarten

### Invasive Neophyten

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

**Invasive** Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungspotential. Sie dürfen nicht geduldet werden, da sie, abhängig von der Region, in ihrem neuen Lebensraum auf Grund verschiedener Eigenschaften unsere einheimischen Pflanzen verdrängen.

Laut Bundesnaturschutzgesetz sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Um eine weitere Ausbreitung in Sachsen nicht noch zu fördern, sind aber nur diese **relevanten**, hier aufgeführten, invasiven Neophyten in der gesamten Kleingartenanlage verboten und umgehend zu entfernen:

Nicht beherrschbare Neophyten mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus:

**Staudenknöterich** (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*)

**Schlingknöterich** (*Fallopia baldschuanica*)

**Gewöhnliche Waldrebe** (*Clematis vitalba*),

**Drüsiges Springkraut, auch indisches oder japanisches Springkraut genannt** (*Impatiens glandulifera*)

**Kanadische- und Riesengoldrute** (*Solidago canadensis* und *gigantea*)

**Hornfrüchtiger Sauerklee** (*Oxalis corniculata*)

**Schmalblättriges Greiskraut** (*Senecio inaequidens*)- herbizidresistente Giftpflanze

**Gemeiner Bastardindigo** (*Amorpha fruticosa*)- 3m hoher Schmetterlingsblütler

Neophyten mit starkem Verbreitungspotential aus dem Kleingarten heraus und negativer Wirkung auf die menschliche Gesundheit:

**Traubenkraut** (*Ambrosia*) – Allergien, Asthma

**Riesenbärenklau** (*Heracleum mantegazzianum*) – phototoxische Wirkung, Brandblasen

# Schriftliche Einwilligung bei Erhebung von personenbezogenen Daten

gemäß Art. 13 DatenschutzGrundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlich ist der jeweils gewählte Vorstand des KGV Kaulbachhang e. V. Chemnitz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Gartenummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses, hier die Mitgliedschaft im Verein, erforderlich sind.

Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig.

Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

Als Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an diesen Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Gartenummer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem KGV Kaulbachhang e. V. um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem KGV Kaulbachhang e. V. die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln.

Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Chemnitz, .....

Unterschrift: .....